



# Statuten der Jägersektion Crappa Naira Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbandes

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Jägersektion Crappa Naira» besteht ein Verein (nachfolgend Sektion genannt) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnsitz des Sektionspräsidenten oder der Sektionspräsidentin.

## 2. Zweck

Die Sektion bezweckt die Förderung des Jagdwesens im Allgemeinen sowie der Patentjagd im Speziellen, insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinden Albula/Alvra, Bergün Filisur, Schmitten sowie Davos/Wiesen und steht dort für einen geordneten Patentjagdbetrieb ein.

Durch anregen und unterstützen von Massnahmen, die der Erhaltung, der Verbesserung und dem Schutz wildgerechter Lebensräume dienen, durch Hege und Pflege sowie durch angemessene Bejagung soll der Wildbestand gesund erhalten und den örtlichen Lebensräumen angepasst werden.

Die Sektion ist bestrebt, die Kameradschaft unter den Mitgliedern zu pflegen. Zu diesem Zweck führt sie Vereinsanlässe durch. Sie unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Jäger und Jägerinnen, engagiert sich für den Erhalt und die Pflege von Lebensräumen für Flora und Fauna und leistet Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Jagd, Wild und Umwelt. Sie unterhält und betreibt mit der Jägersektion Bergün die gemeinsame Jagdschiessanlage Crappa Naira.

## 3. Mitgliedschaft im BKPJV

Die Sektion ist Mitglied des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands (BKPJV) sowie des Bezirks V des BKPJV.

#### 4. Mittel

Zur Verfolgung des Sektionszweckes verfügt die Sektion über die Sektionsbeiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Sektionsversammlung festgelegt werden, über weitere Einnahmen aus eigenen Anlässen und dem Betrieb der Jagdschiessanlage, Subventionen, Gönnerbeiträgen und Spenden.

Zusammen mit dem Sektionsbeitrag zieht der Sektionsvorstand bei den A-Mitgliedern der Sektion zudem den von der Delegiertenversammlung des BKPJV festgelegten Verbandsbeitrag ein und liefert diesen dem BKPJV ab. Zudem zieht der Sektionsvorstand bei allen Mitgliedern, die die Verbandszeitung «Bündner Jäger» über die Sektion abonniert haben, den Abonnementsbeitrag für den «Bündner Jäger» ein und liefert diesen dem BKPJV ab.

#### 5. Sektionsmitgliedschaft

Es können sich der Sektion anschliessen:

Aktivmitglieder (A-Mitglied, B-Mitglied, Freimitglied), Passivmitglieder, Jagdkandidaten und Jagdkandidatinnen sowie Gönnerinnen und Gönner. Gönnerinnen und Gönner können natürliche oder juristische Personen sein.

Die Sektion unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

##### A-Mitglied

A-Mitglied kann werden, wer im Kanton Graubünden jagdberechtigt ist. Die Wildhut des Kantons Graubünden gilt als jagdberechtigt. A-Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt in allen Angelegenheiten und sind zur Leistung von Sektions- und Verbandsbeiträgen verpflichtet. Die Sektion ist verpflichtet, für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten.

##### B-Mitglied

B-Mitglieder sind Sektionsmitglieder, die bereits in einer anderen Sektion des Bündner Kantonalen Patentjäger-Verbands A-Mitglied sind. Als B-Mitglieder besitzen sie in Verbandsangelegenheiten kein Stimm- und Wahlrecht; sie sind zur Zahlung von Sektionsbeiträgen verpflichtet.

##### Freimitglied

Mitglieder, die im laufenden Jahr des 75. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen A-Mitglied einer Sektion des BKPJV waren, werden Freimitglieder. Die Sektion ist nicht mehr verpflichtet für sie den Verbandsbeitrag des BKPJV zu entrichten. Sie geniessen im Übrigen alle Rechte und Pflichten eines A-Mitglieds der Sektion und sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit.

##### Jagdkandidaten und Jagdkandidatinnen

Personen, die sich im Kanton Graubünden zur Jagdprüfung angemeldet haben, können in einer Sektion als Jagdkandidaten oder Jagdkandidatinnen aufgenommen werden. Sie sind weder in Sektions- noch in Verbandsangelegenheiten stimm- und wahlberechtigt und sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit. Sobald sie die Jagdberechtigung erlangen, gelten sie als A-Mitglieder, es sei denn, sie erklären schriftlich, auf die Mitgliedschaft verzichten zu wollen.

#### Passivmitglied oder Gönner bzw. Gönnerin

Die Sektion kann im Kanton Graubünden nicht jagdberechtigte Personen als Passivmitglieder oder Gönner aufnehmen. Sie sind in Verbandsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt und sie bezahlen keinen Verbandsbeitrag. Sie können die Verbandszeitung «Bündner Jäger» über die Sektion abonnieren. Gönner und Gönnerinnen sind auch in Sektionsangelegenheiten nicht stimm- und wahlberechtigt.

#### **6. Aufnahme**

Aufnahmegesuche sind an den Sektionspräsidenten oder die Sektionspräsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand. Gegen die Verweigerung der A-Mitgliedschaft kann bei der Sektionsversammlung innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde eingelegt werden.

Gegen die Verweigerung der Aufnahme durch die Mitgliederversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme der Verweigerung schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

#### **7. Erlöschen der Mitgliedschaft / Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss aus wichtigen Gründen durch die Sektionsversammlung, Ausschluss durch den Zentralvorstand des BKPJV oder Tod. Gegen den Ausschluss durch die Sektionsversammlung kann beim Zentralvorstand des BKPJV innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses schriftlich Beschwerde geführt werden. Der Zentralvorstand des BKPJV entscheidet endgültig.

Die Austrittserklärung kann jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich erfolgen. Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr ist vollumfänglich zu erfüllen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist das Vereinsmitglied anzuhören. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **8. Ehrenmitglieder der Sektion Crappa Naira**

A-Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Sektion Crappa Naira ausgezeichnet haben, können auf Antrag durch die Sektionsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion Crappa Naira ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung des Sektionsbeitrages befreit, geniessen aber weiterhin alle Rechte eines A-Mitglieds der Sektion.

#### **9. Veteranen des BKPJV**

A-Mitglieder, die im laufenden Jahr des 60. Altersjahr erfüllen und die letzten 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des BKPJV waren, werden zu Veteraninnen oder Veteranen ernannt. Sie erhalten das Veteranenabzeichen des Verbandes, sind jedoch zur Bezahlung der statutarischen Beiträge verpflichtet.

## 10. Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) Die Mitglieder- bzw. Sektionsversammlung
- b) Der Sektionsvorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## 11. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Sektion ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder 14 Tage zum Voraus schriftlich (elektronisch oder per Post) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Sektionsmitgliedern zur Ergänzung bzw. Abänderung der Traktandenliste sind dem Sektionspräsidenten oder der Sektionspräsidentin mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet zu unterbreiten. Über nicht fristgerecht eingereichte Anträge befindet die Versammlung nur, wenn dies mit der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied in Sektionsangelegenheiten eine Stimme; in Verbandsangelegenheiten besitzen nur die A-Mitglieder und die Freimitglieder eine Stimme; die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem Handmehr. Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los, bei Sachgeschäften gilt der Antrag als abgelehnt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Sektionspräsidenten oder der Sektionspräsidentin, von zwei bis vier Vorstandsmitgliedern sowie von zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- b) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des BKPJV
- c) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission für die Schiessanlage
- d) Wahl der Mitglieder der Trophäenbewertungskommission
- e) Wahl der lokalen Hegeverantwortlichen
- f) Festsetzung und Änderung der Statuten
- g) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Jahresberichtes des Vorstandes.
- h) Die Bewilligung von Ausgaben, welche den Betrag von Fr. 2000.- übersteigen.
- i) Festsetzung des Sektionsbetrages
- j) Ehrungen
- k) Auflösung des Vereins.

## **12. Die Sektionsversammlung**

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung (Sektionsversammlung) erfolgt durch den Vorstand je nach Bedürfnis oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Dazu werden alle Mitglieder 14 Tage zum Voraus schriftlich (elektronisch oder per Post) eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Sektionsversammlung kann alle Geschäfte verbindlich behandeln, die nicht ausdrücklich der ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **13. Der Sektionsvorstand**

Der Sektionsvorstand besteht aus fünf Personen.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Finanzen, Beisitzer und Hege. Der Vorstand konsultiert sich selber.

Der Sektionsvorstand vertritt die Sektion nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er kann in eigener Kompetenz Ausgaben bis max. Fr. 2000.- jährlich tätigen. Der Sektionspräsident oder die Sektionspräsidentin und der Sektionshegeobmann oder die Sektionshegeobfrau vertreten die Sektion von Amtes wegen in der Bezirksversammlung BKPJV. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder sind vom Sektionsbeitrag befreit.

## **14. Die Revisoren**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen, welche die Buchführung kontrollieren, mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen und der Versammlung schriftlich Bericht und Antrag stellen.

## **15. Unterschrift**

Der Sektionspräsident oder die Sektionspräsidentin führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Sektionsvorstandes Kollektivunterschrift zu zweien.

## **16. Haftung**

Für die Schulden der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Eine persönliche Haftung der Sektionsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **17. Statutenänderung**

Die vorliegenden Sektionsstatuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der entsprechenden Sektionsversammlung anwesenden Mitglieder dem ordentlich traktandierten Änderungsvorschlag zustimmen.

**18. Auflösung der Sektion**

Die Auflösung der Sektion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wenn die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Nehmen weniger als die Mehrheit aller Sektionsmitglieder an der Mitgliederversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Sektionsversammlung abzuhalten. An dieser Sektionsversammlung kann die Sektion auch dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aufgelöst werden, wenn weniger als die Mehrheit der Sektionsmitglieder anwesend ist.

**19. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Sektionsversammlung vom 25. Oktober 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

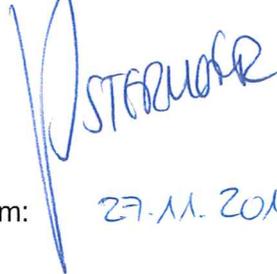
Alvaneu-Dorf, 25. Oktober 2019

Der Sektionspräsident:



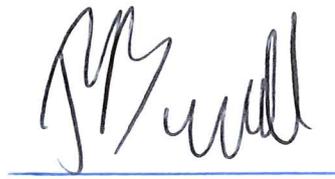
Vom Zentralvorstand des BKPJV genehmigt am:

Die Aktuarin:



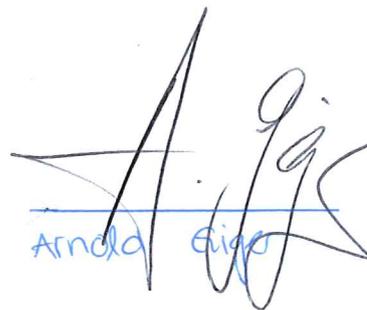
27.11.2019

Der Zentralpräsident:



Robert Brunold

Der Zentralaktuar: ~~Zentralaktuar~~ Vizepräsident:



Arnold Eigo